

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Hans Egloff (SVP, Aesch b.B.), Kurt Bosshard (SVP, Uster) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

betreffend Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrags

Das Steuergesetz des Kantons Zürich wird wie folgt ergänzt beziehungsweise geändert:

§ 229 Abs. 1 lit. a) StG lautet neu:

(Von der Handänderungssteuer sind befreit:) Handänderungen bei Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung, ebenso Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen;

§ 231 Abs. 2 StG wird gestrichen.

Hans Egloff
Kurt Bosshard
Rudolf Ackeret

Begründung:

In der Schweiz ist nur jede dritte Wohnung ein Eigenheim. Dennoch beschränkt sich das Wohneigentum nicht auf finanziell privilegierte Bevölkerungskreise. Es verteilt sich erstaunlicherweise relativ gleichmässig auf die Einkommensklassen. Dass es dennoch keine grössere Verbreitung erfahren hat, erklärt sich vor allem aus den ungünstigen Rahmenbedingungen. Daraus und aus den steuerlichen Hindernissen, welche einer weiteren Verbreitung des Wohneigentums entgegenstehen, müssen die Massnahmen zu dessen Förderung abgeleitet werden.

Seit über 25 Jahren verpflichtet die Bundesverfassung dazu, (privates) Wohneigentum zu fördern. Diese Bestimmung ist bis heute praktisch toter Buchstabe geblieben. Die Freude am privaten Wohneigentum wird getrübt durch Steuern, Gebühren und Abgaben nicht zuletzt auch durch hohe Transaktionskosten.

Niemand wird auch nur einigermassen plausibel erklären können, wodurch das Erheben einer Handänderungssteuer gerechtfertigt sein soll. Ein allfälliger Mehrwert beziehungsweise Gewinn aus dem Liegenschaftengeschäft wird bereits von der Grundstückgewinnsteuer erfasst beziehungsweise belastet, eine Leistung für die nicht auch Gebühren erhoben werden, wird nicht erbracht. Die Handänderungssteuer wäre damit, da eine systemwidrige Investitionssteuer, ersatzlos zu streichen.

Um massvoll und realistisch zu bleiben beantragen wir daher nur, aber immerhin, Handänderungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen nicht nur wie in § 231 Abs. 2 StG zu privilegieren, sondern von dieser Steuer ganz zu befreien. Es ist denn auch nicht einzusehen, weshalb der Verkauf an die Nachkommen von der Handänderungssteuer belastet und damit schlechter gestellt sein sollte, als die Handänderung bei Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung an die Nachkommen